Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung. 1903-1913 1908

119 (1.11.1908)

Beitschrift

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Breis unter Rreugband frei durch bie Geichäftsftelle bezogen 4.50 Dit.

Honember 1908.

vier Zeile von Arfe mm beträgt 20 Bfg., bei größeren Auftragen, mehrmaligem Ginriden und Sitche Auftra wirb folder allen 28s nach Uebereinfunft feftgefest.

10. Jahra.

Inhalt: I. Gemeindesachen: 1. Den Beitritt einer Gemeinde zu einem sandwirtsch. Konsum und Absahberein, E. G. mit unbeschränkter H. betr. — 2. Petition einer Anzahl Gemeinden des Landes um Abänderrung einiger Bestimmungen des El. Unt.-Ges. — 2. Petition einer Anzahl 3. Polizeistunde. — 4. Kosten für Borladung der Militärpslichtigen zum Musterungsgeschäft. — 5. Reuberanlagung von Gebänden wegen Bauberänderung. — II. Sparstassen: 6. Der Schesberkehr. — 7. Beschränkung der Sparkassentellame. — 8. Die Berbreitung salscher Zweimarkstüde. — 9. Städtische Sppothekenbank in Karlssruhe. — 10. Der Kausmann als Berwaltungsbeamter. — VI. Berschenbenk 11. Zustückahme der Birtschaftserlaubnis. — 12. Bierspende als Bahlansechungsgrund. rudnahme ber Birtichaftserlaubnis. 13. Bur Schärfung bes Sprachgefühls.

1. Bemeindefachen.

Den Beitritt einer Gemeinde gu einem landwirtich. Ronfum= und Abfagverein, E. G. mit unbeschränkter &. betr. Das Amisgericht B. erließ in obigem Betreff nachstehendes

Erfenntnis:

Die Eintragung ber Gemeinde R. in die Lifte der Genoffen des landw. Konfum und Abfaho"r= eine St., eingetragene Genoffenichaft mit unbeichränfter Saftpflicht wird verjagt.

Gründe:

Die Erflärung des Beitritts der Gemeind: R. zum landw. Konsum- und Absatverein K. e. G. m. unb. H. einschließlich der nach § 120 G.-G. erspreteichen Erklärung, daß die Gemeinde sich verpflichte, für die Berbindlichkeiten ber Geroffenichaft diefer, sowie unmittelbar den Bläubigern berfelben nach Maßgabe des Geseiges mit ihrem ganzen Bermögen zu haften, ift lediglich vom Ge-meinderat & ausgegangen. Die Eingehung der weitgehenden Berpflichtung der Gemeinde im Sinne des § 120 3. 3. überichreitet jedoch die Befugniffe des Gemeinderats. Bur liebernahme einer folchen Berbindlichkeit ift nach bem Ginne ber Borichriften der Gemeindeordnung die Bustimmung der Gemeinde, sowie Staatsgenehmig-ung ersorberlich. (Bergl. §§ 64—66, 135 ff, 143 ff, 172 b G.D.). Diese Ersordernisse liegen, wie dem Gericht befannt ift im gegebenen Falle nicht bor. Die lediglich bom Gemeinderat ausgesprochene Beitrittserflärung ift fomit rethtlich unwirtfam.

Da dieje Unwirtsamteit für das Gericht offentundig war, so war die beantragte Eintragung abzulehnen (vergl. § 29 3iff. 4 der Betanatmaschung betr. Führung des Genossenschaftsregisters). Gegen dieses Erkenntnis erhob der landw. Konsums und Absatverein K. Beschwerd: beim

Landgericht K. indem er ausführte: "Durch Beschluß unseres Gesamtvorstandes wurde die Aufnahme der Gemeinde K. in unsere

Genoffenichaft genehmigt und ordnungsmäßiger Beife die Beitrittverflarung dem Registergericht M. gur Eintragung angemelbet.

Die Eintragung wird laut beigeschloffener Ber-

jügung abgelehnt.

Die Gründe sind unieres Ermessens nicht flichhaltig. Nach § 8 in Berbindung mit § 53 g. 3 der bad. Landgemeindeordnung bat der Gemeinderat die Berwaltung bes Gemeindevernigens gu führen und alle damit in Beziehung ftebenben Rechtsgeschäfte abzuschließen. Gine Beschränkung diefer Bertretungsgewalt ift nur in ben im Gefen

ausdrüdlich vorgesehenen Fallen zulässig. Das Umtegericht zieht zunächst aus ben §§ 64 bis 66 und 135 ff, 143 ff ber L.-G..-D. ben Schlus, daß die Zustimmung der Gemeinde zu dem Beitritte notwendig sei. Siebei übersieht aber das Limtsgericht, daß es sich in diesem Beitritte weder um eine Bersügung über das Grandstocks-Berwögen der Gemeinde (§ 66), noch um den Erwerd eines Grundstücks (§ 135), noch um die Bersäußerung eines solchen (§ 136) und endlich auch nicht um einen Pergleich im Sinne des § 143 nicht um einen Bergleich im Ginne bes § 143 handelt, fondern lediglich um die Uebernahme einer übrigens nur ebentuellen - Berbindlichfeit.

Ru folchen Rechtsaften bedarf aber der Be-

meinderat nicht der Zustimmung der Gemeinde. Die angeführten Gesebesbestimmungen, auch auf diefen Gall des Eintrittes in eine Genoffenichaft auszubehnen, ift nicht guläflig, ba biefelben ihrem Charafter als Ausnahmebestimmungen gemäß einschränkend auszulegen find.

Aus ben gleichen Gründen ift es auch nicht angangig, die Bestimmung bes § 1726 auf der Beitritt einer Gemeinde ju einer Genogenschaft anszudehnen. Es ift deshalb auch nicht begründet, zu diesem Alte Staatsgenehmigung zu for= bern, begto. den Beitritt ber Gemeinde gu einer Genoffenschaft unter eines der in § 172d genann-ten Rechtsgeschäfte zu subsummieren.

Durch eine soweit gehende Auslegung biefer Borichriften wurde offensichtlich bas Gelbftver

waltungerecht der Gemeinden ohne weiteres lahm= gelegt werden; benn, wenn jeder folche obliga= torische Bertrag der Gemeindeverwaltung auch noch der Staatsgenehmigung bedürfte, fo würde der Schwerpunft der Bermaltung des Gemeindebermögens tatjächlich in deffen Sanden liegen. Das fann also unmöglich der Ginn diefer Borichrift fein. Auf bemfelben Standpunkt fteht auch feines: mege die feither geubte Pragis: benn unfere Erfundigung hat ergeben, daß biele badifche Be= meinden die Mitgliedichaft in landw. Konfum- u. Absatvereinen anfrandelos erworben haben.

Im gleichen Sinne hat auch bas Agl. Kam-mergericht in Berlin unterm 8. April 1907 ent-schieben, daß, nach den preußischen Bestimmungen der Landgemeindeordnung der Beitritt einer politischen Gemeinde ju einer Genoffenschaft nicht

berweigert werden fann. Wir beantragen:

Großh. Landgericht wolle den Beichlug Gr. Amtegerichte M. bom 25. Juli 1908 als unbegründet aufheben und etwa entstehende Roften nie-

berschlagen bezw. der Staatstaffe auferlegen. Das Landgericht R. erließ hierauf folgendes

Erfenntnis:

Auf Beschwerde des landw. Monfum- und Absatvereins R., eingetragene Genoffenschaft m. b. H. wird der Beschluß des Amtsgerichts Mt. vom 25. Juli 1908 Rr. 6943 aufgehoben.

Gründe:

Der Borftand des landw. Konfum- und Absabbereins R. (e. G. m. u. H.) reichte beim Gr. Umtsgericht M. mit Schreiben bom 5. April 1908 gemäß § 15 Abf. 2 B.-B. die Erflärung des Beitritte ber zugelaffenen Benoffin Gemeinde R. ein behufs Eintragung in die Lifte der Genoffen. Die Beitrittserklärung war abgegeben für die meinde bom Gemeinderat &. Mit Beschlung bom 25. Juli 1908, Nr. 6943, verjagte bas Gr. Umtegericht M. Die beantragte Eintragung, weil zur Ucbernahme einer Verbindlichkeit im Sinne bes § 120 G.-G. nach bem Sinne ber Borichriften ber Gemeindeordnung die Buftimmung der Gemeinde sowie Staasgenehmigung ersorderlich sei, und weil die hiernach vorliegende Unwirksamfeit der Unmelbung für das Gericht offenkundig fei. §§ 64 bis 66, 135 ff, 143 ff, 172 d Gem. D. Ziff. 4 der Befanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1899 betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Unmelbungen gu diefem Regifter.

Gegen diefen Beichluß erhob ber Borftand ber bezeichneten Genoffenschaft mit Schriftigt bom 5. September 1908 beim Amtsgericht DR. Beichwerde und führte im Wefentlichen aus, 1) daß es fich um die lebernahme einer eventuellen Berbindlich teit handle und bemgemäß teiner der in §§ 64 bis 66, 135 ff, 143 ff, 172 d Gem.-D. bezeichneten Fälle vorliege, 2) daß eine Ausbehnung der angegeführten Befenesbestimmungen auf den Gall des Eintritte in eine Genoffenschaft nicht guläffig fei, da dieselben ihrem Charafter als Ausnahmebestimmungen gemäß einschränkend auszulegen feien und 3) bag beshalb auch eine Staatsgenehmigung

nicht gefordert werden dürfe.

Die nach §§ 20, 21 F.-G.-G. zuläffige und formgemäß eingelegte Beschwerde ift begründet.

Rach § 8 Gem .= D. ift die Berwaltung in jeder Gemeinde dem Gemeinderat anbertraut. Die nähere Ausführung hierüber enthält § 53 Gem. D.

Demnach beratichlagt und beschließt der Gemeinderat 2) über alle Angelegenheiten ber Be-meinde, 3) über alles, was auf die Berwaltung, Bermehrung und Berwendung bes Gemeindeber mögens Bezug hat. Rach biefen Gemögens Bezug hat. Rach biefen Gesichäftsbestimmungen liegt die Berwaltung ber Gemeinde im weitesten Ginne beim Gemeinderat. Die Buftimmung ber Gemeinde bezw. bes Burgerausichuffes (§ 9 Gem. D.) fowie die Staatsgenehmigung find nur insoweit erforderlich, als dies im Einzelnen bestimmt ift. Die Berwaltung und Berfügung burch ben Gemeinderat tann fomit als bie Regel, die Zustimmung durch die Remeinde begin. ben Bürgerausschuß, sowie die Staatsgenehmigung ale die Ausnahme bezeichnet werden.

In feiner gesethlichen Borschrift ift nun die Buftimmung ber Gemeinde und die Staatsgeneh= migung jum Beitritt einer Gemeinde in eine Benoffenschaft mit unbeichränkter Saf.pflicht ausdrüdlich für erforderlich erflärt. Falls jedoch ber Beitritt Berbindlichkeiten im Gefolge hatte ober haben fonnte, ju beren Eingehung Die Buftimmung ber Gemeinde, fowie Staatsgenehmigung ersorderlich ift, fo konnte auch ber Gemeinderat allein nicht in rechtswirffamer Beise über ben Beitritt befinden.

Rach § 122 B.-B. find bei Benoffenichaften mit unbeschränkter Saftpflicht neben der Benoffenicaft die einzelnen Genoffen folidarisch und mit ihrem gangen Bermögen ben Rontursqlaubigern für ben Ausfall verhaftet, welchen biefe an ihrem bei ber Schlugverteilung berüchfichtigten Forderungen bei berfelben erleiden. Durch ben Bei-tritt fann also fur den Genoffen eine fünftige Berbindlichkeit - fünftig im gleichen Ginne wie in \$ 883 B. (6. B. entstehen und givar eine Berbindlichfeit jur Zahlung einer Gelbjumme, deren Sohe bon bornherein völlig unbestimmt ift. Dieje Berbindlichfeit fallt nicht unter die §§ 64 bis 66, 135 ff, 143 ff, 172 d Gem. D. Ran § 66 bort das Grundstodsbermogen nur in augerorbentlichen Fallen gu laufenden Bedürfniffen berwendet werden; ju einer folden Berwendung ift ein Beichluß der Gemeindeversammlung erforderlich. Gerner ift die Buftimmung ber Gemeinde erforderlich, ju der Erwerbung von Liegenschaften, Gebänden und Berechtigungen, wenn ber Wert dafür nicht aus den ordentlichen Ginfünften der Gemeinde bestritten werden fann. (§ 135 Gem. D.) sowie ju allen Beräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Gemeinden über 4000 Ein= wohner den Anschlag von 2000 M., in den übrigen Gemeinden den Anschlag von 600 M. überfteigen. § 136 Gem. D. Endlich fann nach § 143 Gem. D. der Gemeinderat gewisse Bergleiche nicht ohne Buftimmung der Gemeinde abschließen. Reines bon diesen Geschäften steht bei dem Eintritt in eine Genoffenschaft m. u. S. in Frage. Denn es hanbelt fich babei lediglich um eine vielleicht eintretende fünftige Bahlungsverbindlichkeit, nicht aber um eine Berfügung über bas Grundstocksver= mogen, um den Erwerb an Grundftuden, um die Beräugerung von folden, oder um Bergleiche.

Auch aus der Borichrift des § 56 a Biff. 5 Bem .= D. fann nicht gefolgert werden, bag die Bei= trittserklärung bes Gemeinderats ohne Zustim-mung der Gemeinde "unwirksam" sei im Sinne von § 29 Jiff. 4 der oben erwähnten BekanntmaEine andere, hier nicht zu beantwortende Frage ist die, ob der Gemeinderat es nicht für "rärlich" erachten sollte, eine Beschlußfassung der Gemeinde über den Eintritt in die Genossenschaft herbeizussühren. §§ 32, 45 Gem.-D.

Aus diesen Gründen mußte der Beschluß des Gr. Amtsgerichts bom 25. Juli 1908 aufgehoben

werden.

Petition einer Angahl Gemeinden Des Landes um Abanderung einiger Bestimmungen bes El.=Unt.=Ges.

Wie bereits auf Seit: 202 dieser Zeitschrift hervorgehoben, hat zu obiger Petition der Herv Abg. Rohrhurst-Heidelberg (lib.) einen vorzüglichen Bericht ausgearbeitet, über dessen Inhalt in Nr. 116 und 117 Räheres enthalten ist.

Mit Rudficht auf die Wichtigkeit der Angelegenheit follen nachstehend auch die Ausführungen einzelner Abgeordneten bei Beratung der Petition in der 2. Ständefammer wiedergegeben werden.

Der Berichterftatter Abg. Rohrhurft

führte aus;

Die Petitionen, die der Beratung und Beschlußfassung der Petitionskommission zugrunde legen, sind zweierlei Art. Die einen sind eingegereicht von Gemeinderäten von etwa 200 Gemeinden aus allen Teilen des Landes, also von etwa 12 Prozent der badischen Schulgemeinden; sie sind, abgesehen von kleineren handschriftlichen Zusätzen, die wenigen zugestügt sind, gleichlautenden Inhalts und bezweiten eine grundsätliche Aenderung der bestehenden Schulgesetzebung. Die Anstegung zu diesen Petitionen und die Ausarbeitung dieser Petitionen geht wohl aus von dem Berbande der Bürgermeister ländlicher Gemeinden und kleinerer Städte in Baden.

Die andere Petition ist eingereicht von Bürgermeistern und Gemeindebertretern von 51 Schwarzwaldgemeinden aus den Bezirken Freiburg, Neustodt, St. Blasien, Baldfirch, Billingen und Triberg. Sie nimmt Bezug auf die eigenartigen Berhältnisse dieser Schulgemeinden und wünscht die
"Erlangung von Ausnahmbestimmungen, die es ermöglichen, den grundverschiedenen Berhältnissen ir Stadt und Land, im geschlossenen Dorse und in den zerstreuten Gemeinden Rechnung zu tragen.

In einem Buntte ftimmen diefe Beti= tionen überein: fie nehmen Stellung gegen das neue Unterrichtsgeset, das nad den langen und ichwierigen Berhandlungen auf dem letten Landtage guftande gefommen ift, und ebenfo gegen ben neuen Unterrichtssplan, ber im Bollgug gu bem neuen Unterrichtss geset durch Ministerialberordnung bom 18. August 1906 auf Oftern 1907 in den badischen Bolfsichulen jur Ginführung gelangt ift. Gie bezeichnen fich als Ausbrud ber Ungufriedenheit und Difftinmung, die in weiten greifen insbesondere der landlichen Bevölkerung gegen Gefet und Stundenplan und deren praktische Durchführung bestehe, eine Stimmung, die ja auch in den Tagesblättern und in Sachblättern zum Ausdrud gefommen ift und nach den Berichten da und dort fogar gum Biderfrand feitens der Eltern gegen d,e Durchführung des Gesches und des Unterrichtsplanes, also gu einer Urt fleinen Schulftreits, geführt haben foll.

Die Frage, ob diefe Ungufriebenheit und Miffimmung auf bem Boden ber Gemeinden

selbst erwachsen oder erst von außen in die Gemeinden hineingetragen worden und dort noch auf eine mehr oder weniger ansechtbare Art und Weise gerährt worden sei, kann ich namens der Petitionskommission nicht beantworten; tatsächliches Material zur Prüfung und Entscheidung dieser Frege lag der Petitionskommission nicht vor.

Daß die Durchführung des Gesetzes und des Un terrichtsplanes in einer Reihe von Gemeinden auf mehr oder weniger großen Widerstand stößt und Mißstimmung hervorruft, ist an sich um der Sache willen gewiß bedauerlich, aber wohl auch erflärlich und begreislich: Beide gesetzeberischen Atte greisen in lange bestehende Berhältnisse und Gewohnheiten in Haus und Schule ziemlich tief ein, beide stellen an die an der Schule beteiligten Faktoren erhöhte Ansorderungen, insbesondere materieller Art.

Den Gemeinden erwächst aus der Durchführung des Gesetzes und des Unterrichtsplanes ein nicht unwesentlich erhöhter Mehrauf wand für die örtliche Bolksich ule, ein Mehrauf wand, der sich insbesondere in den Gemeinden sühlbar micht, die ihren Schulaus wand nicht auf die Staatstasse ganz oder teilweise abwälzen können. Durch die neuen Bestimmungen des § 52 des Gesiehes vom Jahre 1906 sind die regulären Gemeindebeiträge nicht unwesentlich erhöht: nach dem Besticht des Gern Kollegen Obkircher beträgt die Steigerung zur Zeit etwa eine Biertelmillion

(251 200 Mart). Eine weitere Mehrausgabe erwächst vielen Gemeinden aus der Aenderung des § 14 des Elementerunterrichtsgesehes. Indem künstig auf einen Lehrer nicht mehr wie bisher 100 sondern nur 70 Kinder kommen sollen, wird die Jahl der Lehrer innerhalb der nächsten Jahre um rund tausend erhöht werden müssen; in welcher Weise, ist in dem Schulbericht der Schulkommission des Lehren Landtages S. 4 näher ausgesührt. Bis seht sind allerdings in Baden nur 40 Lehrkräste auf Grund diese § 14 neu hinzugekommene aber in den nächsten Jahren wird sich diese Jahl wohl rascher steigern, da sa glücklicherweise der Jugang zum Lehrerberuse ein stärkerer geworden und darum auch in aller Bälde ein stärkerer Albgang aus unseren Lehrerseminaren zu erwarten sein wird.

Infolge dieses § 14 und der Erweiterung der Unterrichtszeit, wie sie § 14 des neuen Unterrichtsplanes vorsieht, muß keine größere Anzahl von Gemeinden neue Schullvfale erstellen, neue Lehrerwohnungen beschaffen, es müßen bestehende Schulhäuser umgebaut oder neue erstellt werden. Wie sehr das für einzelne Gemeinden sinanziell wirkt, zeigt uns die Petition der Gemeinde Muggensturm, die aussührt (Sie sinden das auf S. 8 des Berichtes abgedruck), daß sie im Jahre 1907 für Lehrerwohnungen 35 000 Mark habe auswenden müssen, daß für die Anstellung eines neuen Hauptlehrers künstig 1080 Mark Mehrausgabe ersferderlich seien und daß die Errichtung neuer Schulsäle eine weitzre Ausgabe von 45 000 Mark notwendig mache.

notwendig mache.

3war sucht ja der Staat durch finansielle Unterstützung der ärmeren Gesmeinden die Erstellung dieser Schullokale nach Möglichkeit zu erleichtern, und er hat zu diesem Zweck in den Staatsvoranschlag im außerordentlichen Budget 150 000 M., im ordentlichen Budget 50 000 Mark eingestellt. Über dei der großen Zahl

der unterstützungsuchenden Gemeinden muß doch manches Gesuch zurückgestellt werden, andere wiederum können nur in bescheidenem Maße Berückssichtigung sinden. Die Petitionskommission kann darum auch ihrerseits die Anregung, die der Herbeten Sihung gegeben hat, die Summen im Budget sür Unterstützung armer Gemeinden zu Schulhausbauten wesentlich zu erhöhen, nur auf das allerwärmste besürworten. Wenn sich etwa aus Mangel an verfügbaren Mitteln die Erstellung von neuen Schullokalen verzögern sollte, dann könnte es in verhältnismäßig kurzer Zeit dahin kommen, das der Staat wohl eine größere Anzahl von Lehrkräften den Gemeinden zur Verfügung stellen, die Gemeinden aber von diesem Angebot keinen Gebrauch machen könnten, weil für diese Lehrkräfte weder Lokale noch Wohnungen zur Verfügsung stehen.

Insbesondere fühlbar für manche Gemeinde= taffe ift die Bergütung für Ueberstunden. Bur Durchführung des § 11 bes neuen Unterrichts-plones, durch den das Minimum der wöchentlichen Stundenzahl von 16 auf 20 für die oberen Schuljahre heraufgesett wurde, ift es in manchen Gemeinden notwendig, sog. Ueberstunden durch die borkandenen Lehrkräfte erteilen zu lassen. Das sind solche Stunden, die der Lehrer über die Normalgahl feines Deputats, wie 28 in § 37 des Elen.entarunterrichtsgesetzs mit 32 Stunden jestge-fest ift, hinaus erteilt. Rach einer Aufstellung, wie ich fie der "Badifchen Schulgeitung" entnehme, erteilen von 3427 Lehrern und Lehrerinnen in den Gemeinden, die nicht der Städteordnung unterfichen, 1502, das sind 43,8 Proz. aller Lehrer, 32 bis 36 Unterrichtsstunden, 1158 gleich 33,8 Proz. 36-45 wöchentliche Stunden (das maren alfo 13 Ueberstunden) und 15 ertzisen über 46 Wochen-frunden. Wie groß die Anzahl solcher Ueberstunden im gangen ift, bas tann uns vielleicht die Gr. Regierung aufgrund ihrer Erhebungen mitteilen.

Bon 1571 Schulgemeinden sind in 973 solche Neberstunden eingeführt. In etwa 800 derselben sind diese Ueberstunden notwendig, weil die dors dardenen Schullokale nicht genügen oder geeignete Räume für den Unterricht nicht zur Bersügung siehen. Eine kleinere Anzahl der Gemeinden läßt Ueberstunden in Rücksicht auf den Turmunterricht erteilen, andere wieder wegen zu weiter Schulmege der Kinder, andere zur Berhütung des gleichzeitigen Schulbesuchs sämtlicher Schulkinder und aus auferen Gründen mehr.

Für die Lehrer bedeuten diese Ueberstunden eine kleine Erhöhung ihres Einkommens, die ihnen wohl zu gönnen ist, aber auch, wenn die Jahl zu koch steigt, eine sehr starke Anspannung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte, und es ist die Frage wohl zu erheben, ob der Ersolg des Untersichts in solchen Ueberstunden, namentlich wenn diese sich zu sehr bäusen, noch in dem rechten Vertältnis zur ausgewendeten Zeit und Kraft und zu den ausgewendeten Mitteln steht. Es ist jedenfalls im Interesse der Schulz und des Lehrerstandes nur zu wünschen, daß möglichst bald die Normalzahl des Stundendeputats wieder mehr durchgeführt werden kann.

Für die Gemeinden aber bedeuten diese Ueberstunden, die pro Jahr und Stunde mit 60 M. bezahlt werden muffen, eine weitere finanzielle Belaftung. Wie hoch sich diese im ganzen beläuft, fann uns vielleicht ebenfalls die Gr. Regierung mitteilen. Gerade die Zahlung dieser Ueberstunden wird nach Ansicht Ihrer Kommission und nach Witteilungen, die uns geworden sind, von den Gemeinden besonders schwer empfunden, insbesondere darum, weil eine Abwälzung der Bergütung für die Ueberstunden besonderen Schwierigkeiten begegnet. Gerade diese Empfinden hat sich zu den Anträgen verdichtet, die in diesem hohen Hause gestellt worden sind, den Anträgen, diese Ueberstunden ganzauf die Staatskaffe uber Aerr Berichterstatter Obsircher diese Anträge näher behandeln, sodaß ich darüber hinweggeben kann.

Um den Gemeinden diese Neberstunden tanlichs zu ersparen, wurde die Erweiterung der Unterrichtszeit vielsach badurch ermöglicht, daß man sog. Kombinationsklassen geschäffen hat, d. h. daß man ganze Klassen oder Abteilungen von Klassen, die sonst getrennt unterrichtet wurden, in einigen Stunden der Woche zu zemeinsamem Unterricht vereinigt. Ueber die Art und Beise, wie solche Kombinationen vorgenommen werden, sinden Sie das Rähere in der Auszabe des neuen Unterrichtsplans, die unser verstorbener Kollege Wengoldt hat erscheinen lassen, ebensp auch in den Schulberichten der beiden leisten Landtage, in denen diesbezügliche Ausssührungen enthalten

Solche Kombinationen sind nicht ohne weis teres zu bermeiden, und sie sind auch nicht unbedingt ju berurteilen. In anderen Bundesstaaten fint folde Rombinationen ichon lange und in einem weitgehenden Umfange eingeführt. Namentlich ba, mo bie einflaffige Schule durch= geführt ift, hat man fantliche 8 Schuljahre gu einer Schulflaffe bereinigt u. läßt bann einer fol= chen Schulflaffe einen ausgedehnten Unterricht erteilen. Es ift nicht zu beanstanden, bag Rlaffen vereinigt werben, wenn die Bahl der Schüler tein ift. In etwa 300 Schulen unferes Landes beträgt die Gesamtschülerzahl nur bis zu 50 Schülern; hier tonnen wohl auch einmal alle 8 Schuljahre auf einige Stunden der Woch? gufammengenommen weiden, und es fann bann die eine Abteilung urmittelbaren, die andere mittelbaren Unterricht erhalten. Aberdiefe Rombinationendürfen nicht zu weit geben. Wenn durch bie grombination die Rlaffe zu groß wird, wenn die Schülerzahl so ftark anwächst, baß sie auf 70, füllt wird, daß die borhandenen Raume und Schalbanke nicht mehr ausreichen und die Kinder gar auf dem Boden oder dem Podium des Lehrers Blat nehmen muffen, wenn bann ber Lehrer in einer solchen überfüllten Masse seine ganze Auf-merksamkeit nicht mehr auf ben Unterricht sonbern nur noch auf die Handhabung der Disziplin richten muß, um eine folch große Schar in Zaum und Bügel halten gu tonnen, bann ift afferdinge biefer Rombinationsunterricht sicher erfolglos. Insbesondere wird auch nicht fehr viel dabei herauskommen, wenn etwa die bestehenden Schulklaffen gerriffen und die einzelnen Abteilungen dem einen und dem andern Lehrer zugeteilt werden. bin der Meinung, diese Rinder werden nur ein Anhängsel ber Klasse sein, die ber Lehrer souft unsterrichtet, und sie werden bon bem Unterricht nicht allzuviel profitieren. In folden Fällen ift die

Kombination unzweckmäßig, und der Auswand an Zeit und Kraft des Lehrers und Schülers fieht in keinem Berhältnis mehr zu dem Ergebnis dieses Unterrichts.

Aus diesen Erwägungen heraus sind auch (Bemeinden zu dem Ergebnis gefommen, daß felbst wenn ihnen die Möglichkeit der Kombination gegeben war, auf folche freiwillig bergichteten und lieber lleberftunden einführten. Ich verweise hier auf die Betition von Ligelstetten, in der gejagt ifi, die Gemeinde will nicht, daß die 4 weiteren Unterrichtsftunden burch Kombinieren gewonnen werden, da fonft der Erfolg nicht dem Aufwand an Beit entspricht. Ich berweise weiter auf eine t Brieg, ber mir bon dem Burgermeifter einer Un= terlander Gemeinde zugegangen ift. Darin beift es: "Wir hatten ja auch tombinieren tonnen; aber jum Erften reicht ber Plat im Schulzimmer nicht, und jum 3weiten haben wir eingesehen, daß dieses borgeschlagene Berfahren mehr einen Rudichritt als einen Fortschritt für die Schule bedeutet. Denn wie ist es möglich, daß ein Lehrer wie hier mit etwa 6 Klassen auf einmal den richtigen Unterricht erteilen kann? Da haben wir es vorgezogen, lieber in den fauren Apfel gu beißen und die Ueberftunden zu bezahlen, als unfere Schule verbummeln gu laffen". Das ichreibt ein einfacher Landbürgermeister. Es zeigt bas Schreiben, daß die Herren eben boch von biesen Dingen mehr versteben, als man da oder dort ihnen zuzutrauen scheint. 76 Gemeinden laffen folche freiwilligen lleberftunden erteilen.

Man hat über die Kombinierung von Alaffin da und dort recht bittere Urteil: lefen und horen fonnen. Wer aber gerecht urteilen will, darf das bei doch nicht übersehen, daß es jich bei biefer stom-binierung um einen erften Berfuch gehandelt hat, bei dem man Erfahrungen noch nicht hatte, und darum ift es auch begreiflich, wenn da oder dort Miggriffe gemacht werben. Sintendrein gu tadeln, zu fritisieren, ist unendlich viel leichter, afs gleich beim erstenmal bas Richtige zu finden. Man wird auch unserer Unterrichtsverwaltung und ihren ausführenden Organen das Eine zugute halten muffen, daß fie bei ihren Anordnungen beftrebt waren, Die Schulreform unter möglichfter Schonung ber finanziellen Rrafte ber Gemeinden, aber auf ber anderen Geite auch in möglichfter Beichleunigung einem Wunsche ber Landstände entsprechend, durchzuführen, in der Meinung, daß die Durchführung ber Schulreform einem dringenden, allfeitig anerfantten Bedürfnis entspreche.

Mehr aber als die sinanziellen Opser, die den Gemeinden aus der Durchführung der Schulresorm erwuchsen, hat die Erweiterung der Unterrichtszeit da und dort in ländlichen Gemeinden, insbesondere in den des südlichen Schwarzwaldes, Misstimmung hervorgerusen. Indem die Schule die Kinder seit einige Stunden der Woche länger sür sich beansprucht, entzieht sie sie natürlich für diese Zeit dem Hause und damit der Berwendung ihrer jugendlichen Arbeitskräfte sür die Arbeit in Haus und Feld; das Haus aber glaubt nicht nur ein unbedingtes Anrecht auf die Mithilse der Kinder zu haben, sondern ohne diese bei der herrscheuden großen Leutenot ihren Betrieb nicht in der richtigen Beise aufrecht erhalten zu können.

3ch verweise in dieser Beziehung auf die bors liegenden Petitionen aus den Schwarzwaldgemeinsben, in denen auf Seite !1 und an anderen Stellen

nähere Ausführungen gemacht find. 3ch berweise bor allem auch auf die Berhandlungen der Landwirtschaftskammer, in denen bon allen Geiten betont wurde, wie notwendig, wie unentbehrlich für weite Rreifre ber ländlichen Bebolferung die Mithilfe der eigenen oder fremder jugendlicher Arbeitsfrafte fei, welche Störung im Saushalt und landwirtschaftlichen Betrieb durch den längeren Schulbesuch der Rinder erwachse, welche Schwierigkeiten für die Schüler und für das haus insbesondere da gutage treten, wo die Schüler fehr weite Schulwege zurückzulegen hätten, wie die Durchführung der erweiterten Unterrichtszeit da und dort auch aus gefundheitlichen und ichultechnischen Grunden gu beanstanden fei. Ich fann es unterlassen, das rüber nahere Ausführungen gu machen, fie werden ja wohl im Berlauf diefer Berhandlungen bon fad mannifcher Geite gegeben werben.

Aus bieser Unzufriedenheit, die in den Geneinden tatsächlich herrscht, sind die Wünsche und Anträge erwachsen, die in den Betitionen niedergelegt sind. Am weitesten geht hier die Forderung in der Petition der 200 Gemeinden. Denn sie derlargt, daß für das ganze Land und sosort der neue Unterrichtsplan vom 18. August 1906 außer Krast gesett und der alte wieder eingesührt werde, oder daß wenigstens den Gemeinden das Mecht eingeräumt werden solle, zu entscheiden, ob in der örtlichen Bolksschule nach dem alten oder nach dem neuen Unterrichtsplan unterrichtet werden soll.

Nicht so weit geht die Petition der Schwarzwaldgemeinden. Sie will nur Ausnahmebestimmungen für die Schulen jener Bezirke. Sie will, daß die Durchführung des neuen Schulplans geschehe unter Nücksichtnahme auf die besonderen örtlichen Berhältnisse jener Gemeinden; sie will, daß die alte Unterrichtszeit mit 16 Stunden wieder eingesetzt oder aber wenigstens den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werde, die Stundenzahl zu erhöhen, wie es nach ihrem Ermessen den örtlichen Berhältnissen entspreche, auch den Gemeinden überlassen werden solle, zu bestimmen, in welcher Weise und zu welcher Zeit diese Mehrstunden an die bisherigen 16 Unterrichtsstunden anzuschließen seigen

An der Begründung der erften Betition will ich nicht Mritik üben, jo naheliegend und jo leicht eine folche Rritit angesichts mancher Musführungen dieser Petition wäre. Ich will nur die Sauptpuntte jener Betition herausgreifen. Petition will mit ihrer Forderung, ben neuen Unterrichtsplan wieder abzuschaffen, nichts anderes, als es solle wieder die alte Unterrichtszeit mit höchstens 16 Stunden in den badischen Bolfeschulen und zwar allgemein zur Durchführung fommen. Einem folden Untrag, die Erweiterung der Unterrichtszeit, wie sie der neue Lehrplan borfieht, wieder rüdgängig gu machen, konnte Ihre Betitionskommi ffion nicht guftimmen. Den gleichen Landständen, die bor zwei Jahren die Erweiterung der Unterrichtszeit als ein unabweisliches Bedürfnis für unfere Bolfsichule anerkannt haben, die anerkannt haben, was damale die Regierung zur Begründung gesagt hat, "daß unsere Bolksschule die ihr naturgemäß zukommende Aufgabe nicht mehr ausreichend erfüllen könne, die breite Maffe der Bevölkerung mit allen benjenigen Renntniffen und Gertigkeiten auszurüften, die den ein= gelnen in Stand fegen follen, feine Rrafte auf

ben berichiedenen Gebieten des bürgerlichen und beruflichen Lebens nugbringend zu entfalten", den gleichen Landständen, die jene Gesetgebung bann gutgeheißen, kann jeht nach fo kurzer Zeit unmög-lich zugemutet werden, schon wieder Sand an ihr eigenes Wert zu legen, ein Wert, das allgemein Intereffe der geistigen und materiellen Bohlfahrt unferes Bolfes gelegen bezeichnet worben ift. Alle Barteien waren bor zwei Jahren einmütig ber Ansicht, die der Borfigende der Schulkommission, unser jegiger Herr Prasident, in den Worten ausgesprochen hat: "Es unterliegt keinem Zweifel, daß, was lange Zeit im 19. Jahrhundert jur allgemeinen Ausbildung noch genügend war, jest bei den fteigenden Bedürfniffen der weiteften Streife des Boltes nach Bildung und Renntniffen nicht mehr genugend ift. Es ift fehr ju wünschen, bag burch eine bermehrte Unterrichtszeit der Bilbungegrad der breitesten Schichten unseres Bolfes vertieft und erweitert wird." Wiederholt und mit großem Rachdrud, in überzeugendfter Beife, ift bon den Bertretern der ländlichen Bebolferung ber Wert und die Notwendigkeit einer erhöhten Schulbildung gerade auch für ben Bauernftand in diesem Saufe betont und gesagt worden, daß auch der Landwirt heute gu seinem Fortkommen eine erweiterte, eine beffere Schulbildung ale bisher haben muffe. Es ift in warmen und überzeugenden Worten betont worden, was in dem Sandbuche der "Politischen Dekono-mie" von Schönberg gesagt ist: "Die Landwirtichaft ftellt beute an die Ginficht, die Gorgfalt und Geschidlichkeit bes einzelnen Arbeiters erheblich größere Ansprüche als bor 100 Jahren. Es hängt dies gufammen mit der mannigfachen Benützung des Bobens, mit ber Unwendung feinerer und tomplizierter Gerate und Maschinen, mit der besieren Bütterung und Pflege der Tiere, ferner aber damit, daß die menschliche Arbeit jest einen viel größeren Unteil am Gesamtprodutt hat als früher und des halb der Reinertrag einer Birtschaft in weit höherem Maße von einer zwedmäßigeren Berwendung der menschlichen Arbeit abhängt." Ich verweise auch in dieser Beziehung vor allem auf die Ausführungen, die Gerr Landwirtschaftsinspetter Huber in diefem Sahre in der Landwirtschaftslammer gemacht hat, er der insbesondere auch wohl weiß, welche Schulbildung die jungen Landwirte in die landwirtschaftl. Winterschulen mitbringen: "Richt, weil ich Badagoge bin, sondern weil ich es mit dem Bauernstand gut meine, fage ich, wir dürfen an bem erweiterten Stundenplan und an unferer Schule nicht rütteln: wir brauchen auch auf dem Lande geistige Rrafte, Leute, die da führen, benn daran fehlt es jehr häufig. Wir muffen unter allen Umftanden bestrebt fein, unferen Bauerntindern einen guten Schulfad ju berichaffen. Wo follen dieje aber ihn befommen, wenn nicht in ber Schule? Biffen ift Macht! Und unfer landwirtschaftlicher Stand braucht mehr als Arbeitstüchtigkeit, es tommt heute mehr als je darauf an, was wir schaffen, nicht bloß, daß wir schaffen. Aus diesem Grunde ftebe ich auf dem Standpuntte, nur nicht rütteln an der Schule, nicht rütteln an dem Stundenplan und an dem Unterricht, denn, was ein Rind in der Schule lernt, tann es fein ganges Leben lang recht wohl brauchen und ift für fein wirtichaftliches Fortfommen bon größtem Einflug.

Un ber Erweiterung ber Unterrichtszeit fann

und muß um fo mehr festgehalten werden, als andere beutiche Bundesftaaten, in denen die wirtschaftlichen Berhältnisse ebenso gelagert sind wie bei uns, eine viel größere Unterrichtszeit schon längere Zeit durchgeführt haben, als sie bei uns in Baden besteht. Ich erwähne hier Seifen. In der einflaffigen Schule haben dort die Schuller bom zweiten bis achten Schuljahr wöchentlich 26 Stunden, im erften Schuljahr 12 Stunden. Tort ift neben dem Bormittageunterricht auch der Nachmittagsunterricht durchgeführt: Am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag erhalten die oberen Rlaffen nachmittags bon 2-4 Uhr Unterricht. In der zweiklaffigen Schule mit zwei Leh-tern beläuft fich die Unterrichtszeit für das erfte Schuljahr auf 12 Stunden, für das zweite bis vierte Schuljahr auf 30 Stunden. In der dreiflaffigen Bolteichule mit brei Lehren erhalten Die Schüler des ersten Schuljahres 12 Stunden, des zweiten bis britten Schuljahrs 20, bes vierten und fünften Schuljahre 28 Stunden und des fecheten, fiebenten und achten Schuljahre 30 Stunden. In der viertlaffigen Boltofchule fteigt die Stundengahl bon 12 auf 31 Stunden. Es ift nicht berwunderlich, wenn in unseren badischen Grengorten da und dort auch uniere Bauersleute ihre Rinder nicht in die badische, sondern in die hessische Boltsschule hinüberschicken, weil sie dort einen besseren Schulfad erhalten als in der badifchen Schule. Alehnlich liegen die Berhältniffe in Burttem berg. Dort ift ebenfalls die Unterrichtszeit höher, dort steigt in den bier- und mehrklassigen Schulen der Unterricht von 20 Stunden für das erfte Schuljahr bis auf 32 Stunden für das fechfte und fiebente Schuljahr. In den einflaffigen Schulen erhalten bie Schüler mindefrens 13-17 Stunden unmittelbaren Unterricht, dagu fommen dann noch einige Stunden wöchentlich mittelbaren Unterrichts. In Preußen ift nach der allgemeinen Berfügung bom 15. Oftober 1862 wenigstens für bie eintlaffige Schule, alfo für die Schule, in der alle Schuljahre vereinigt find, die Bahl der Unterrichtsstunden in der Regel wöchentlich 20 für die Unterftufe und 30 für die Ober- und Mittelftufe (3wischenruf). Rur in der Salbtageschule, in der die Schüler nur einmal gur Schule ju tommen haben, find die Stundenzahlen, wie sie bei uns bisher in Baden bestanden haben. In der Schule mit zwei Lehrern, in der drei Rlaffen einzurichten find, tommen auf die dritte Rlaffe wöchentlich 12, auf die zweite Rlaffe 24 und auf die erste Rlaffe 28 Stunden und in der mehrklaffigen Bolfoschule auf die Unterftufe 22, auf die mittlere Stufe 28 und auf die Oberftufe 30-32 Stunden. Die herren, die bor 4 Jahren dem Landtag angehörten, wiffen aus dem Bericht der Schulfommiffion, in den diesbezügliche Ausführungen des herrn Kollegen Wehgoldt aufgenommen waren, daß auch in Bahern in den fleinsten Schulen die Rinder im Commer 20 und im Winter 26 Unterrichtestunden haben; allerdings bestehen in Babern nicht 8 Schuljahre wie bei uns sondern nur 7.

Gewiß empfindet doch auch in diesen Bundesstaaten die landwirtschafttreibende Bebölkerung den Mangel an Arbeitskräften ebenso so sehr wie bei uns, gewiß haben doch auch in diesen Bundesstaaten viele Kinder einen ebenso weiten Schulweg zurückzulegen wie bei uns. Sollte daher das, was dort in so weit ausgedehnterem Maße durchführbar ist, nicht auch bei uns in Baden bei

einigem guten Willen möglich fein, nämlich die Bahl der Unterrichtoftunden wenigstens für die Oberklaffe auf 20 gu fteigern? Werben tatfachlich durch die Erweiterung des Unterrichts um nur 4 Stunden Diejenigen wirtichaftlichen Schätigungen und bie gefundheitlichen Storungen eintreten, wie fie in beweglichen Worten in den Petitionen ausgesprochen find? Die Rom = mission in der Ansicht, daß ernftlich an eine allgemeine Berfürzung der Uns terrichtegeit in Baben nicht gedacht werben fann. (Dho! im Bentrum). Gie ift auch der Meinung, daß die Ungufriedenheit, die da und dort besteht, wieder schwinden wird bei ruhiger und sachgemäßer Durchführung der Reform, bei richtiger Belehrung ber Bevölferung und bei gutem Willen aller Beteiligten. Die Kommission ift auch der Meinung, daß Badens intelligente Bebolferung bezüglich ihrer Bolksichule auf die Dauer hirter anderen deutschen Bundesstaaten mit gleiche gelagerten wirtschaftlichen Berhältniffen Schadigung feiner Bohlfahrt nicht gurudfichen fann und auch nicht gurudfieben will. Die Ungufriedenheit wird um fo eher schwinden, je mehr die Bermehrung der Lehrergahl, wie fie in § 14 tes El.-U. Gef. borgefeben ift, eintritt. Manche Migitande, die heute in den Schulen, insbesondere denen des Schwarzwaldes, bestehen, ergeben fich berous, daß beute noch auf einen Lehrer eine au große Angahl bon Schalfinder tommt. Dann macht allerdings die Berteilung der Unterrichts: ftunden außerordentliche Schwierigkeiten. Mber wenn das Gefet durchgeführt ift, wenn auf einen Lehrer nur 70 Rinder tommen, bann glaube ich werden eine gange Reihe bon Schwierigleiten bon felber fallen, die heute noch in diesen Gemeinden bezüglich ber Berteilung ber Stunden, bezüglich der Aufstellung des Stundenplans, bezüglich des Schulbesuches der Ober- und Unterflaffen bestehen, und man wird in allen Teilen bes Landes fich in die neuen Berhältniffe finden, wie benn auch jest ichon viele Gemeinden fich mit Berftundnis und Bereitwilligfeit mit denfelben abgefunden baben.

Die Petition unter lit. a führt zur Begründung ihrer Forderung auf Abschaffung des neuen Lehrplanes noch aus, daß der neue Lehrplan die Lehrziele der Bolfsschule viel zu hoch stede, daß er Ansorderungen an die Ainder stelle, die das Maß dessen überichreiten, was eine Bolfsschule an Bissenstöff zu übermitteln habe, daß er zu einer Ueberbürdung der Schulklinder sähren möse. Es müsse also unbedingt für die Obertlassen eine Berkürzung des Lehrtosses eintreten. Ich berweise in dieser Beziehung auf die Seiten 4 und des Berichtes. Aufställig ist nur, daß in demzelben Atemzuge die Petition eine Erweiterung der Unterrichtsstöffe für die dier unteren Schulsicher berlangt.

Ich will und kann mich heute auf eine eingehende Beurteilung des neuen Lehrplanes hier nicht einlassen. Das ist in allererster Reihe Sache der Lehrerkonserenzen, darüber sich auszulassen. Bon sachverkändiger Seite wird anerkannt, daß dieser Unterrichtsplan, die letzte große Arbeit, die unser heimgegangener Kollege Webgoldt gemacht hat, ein verdienstvolles, in vielen Beziehungen bedeutsames, in sortschrittlichem Geist gehaltenes, ausgrund reicher theoretischer und praktischer pädagogischer Kenntnisse verfäßtes Wert ist,

ein Lehrplan, der nicht blos bom grunen Tifch aus geschaffen wurde, sondern ber entstanden ift aus langjähriger Erfahrung, die in den Schulen des Landes felbst gewonnen wurde. Bon padagogischer Seite wird anerkannt, bag diefer Lehrplan schöne Ziele stedt, und daß er für den Unterricht treffliche Grundfage auffiellt. Ich berweise Gie auf das Borwort, ich berweise Gie auch auf die §§ 20-27 des neuen Lehrplans. Gewiß ift dieser Lehrplan fein bollfommenes Wert, und den Unspruch absoluter Bollkommenheit und Brauchbarkeit wird er sicher nicht erheben tonnen. Bei aller Unerkennung seiner Trefflichkeit tann man berichiebener Meinung darüber sein, ob es richtig war, für alle Boltsichusen des Landes, einerlei ob in Stadt oder Land, den gleichen Lehrplan aufzuftellen, ob es richtig war, für die Schulen einen Maximallehrptan aufzustellen, oder ob es nicht beffer gewesen ware, es bei dem Minimallehrplan zu belaffen, wie es bisher gewesen ift. Es ift immerhin die Gefahr nicht ausgeschloffen, bag ein Maximallehrplan feicht zu einer Ueberburdung führen fann, namentlich wenn ber Lehrer Diejen Lehrplan nicht in richtiger Beije zu handhaben weiß und wenn bor allem die auffichteführenden Beamten diefen Lehrplan etwa als ein Gefen betrachten, deffen Forderungen in allen feinen Teilen und unter allen Umftanden durchgeführt werden muffen. Man fann auch verschiedener Meinung darüber sein, ob es richtig war, diesen Lehrplan einzuführen, che die Grundlagen und Boraus segungen dazu borhanden waren, nämlich, eine weit größere Bahl ber Lehrer, als fie heute gur Berfügung fieht, und auch die Lefebücher, die man eben für die Durchführung des Lehrplanes notwendig braucht. Man fann verschiebener Meinung auch darüber fein, ob die Stoffmenge richtig abgegrengt ift, pb man nicht gang wohl das Eine ich erwähne hier insbesondere oder Undere den grammatifalischen Unterricht - noch weiter aus dem Unterricht hatte entfernen und dafür etwas Anderes, Befferes an feine Stelle fegen sollen, ferner ob der Stoff auf die einzelnen Schul= jahre auch in richtiger Beise verteilt ist. Aber um des einen und andern Mangels willen den neuen Unterrichtsplan, der eben erft eingeführt wurde, jest sofort wieder zu entfernen und den badago gifch veralteten an feine Stelle gu fegen, fann bie Kommission nicht befürworten. In einer Reihe bon Jahren wird der neue Lehrplan in der Praxis auf feine Brauchbarkeit und Durchführbarkeit gu erproben sein. In ber Braris ber Schule erft wird sich zeigen muffen, ob tatfachlich biefer Lehrplan, wie es in dem Borwort zu demfelben beift, es den Kindern erleichtert, am Unterricht teilzunehmen, ob bor allem bie ichonen Grundfage, wie fie insbesondere in den §\$ 20-22 bes Lehrplans aufgestellt find, fich tatfachlich berwirksichen laffen, die Grundfate nämlich, "die in der Rindesfecte fcummernden geiftigen, sittlichen und religiösen Kräfte zu weden und zu möglichst reicher Entfal-tung zu bringen, die Schüler mit lebendigem In-teresse für den Unterricht zu erfüllen und zu selbstftandigem Mitftreben und Mitarbeiten anguregen, gut diefem 3wede den Unterricht unter Bermeidung alles mechanischen Drills geistbildend, möglichst lebendig und fesselnd zu erteilen, ihn durchweg auf die Unschauung zu gründen und überall den Entwieflungsgesegen ber Rindesnatur entsprechend gu gestalten." Erft die Pragis, nicht die Theorie, fann

darüber richtig entscheiden, und sie erst wird auch ergeben, ob diefer Lehrplan nicht wirklich eine ftarte Belaftung nicht blog der Schüler, fondern bor allem der Lehrer zur Folge hat. Die Kommission hat zur Großh. Regierung das Bertrauen, daß sie die Durchführung des Lehrplans in der geeigneten Weise überwachen, daß sie bor allem bon fich aus, ba, wo fich Mängel im einzelnen ober im gangen ergeben, rechtzeitig an eine Abstellung biefer Mängel herantreten wird. Sie hat vor allem auch das Bertrauen, daß die Großh. Regierung an ihre auffichtsführenden Organe Unweifungen gegeben hat oder jedenfalle noch geben wird dahin, in welcher Beije diefer Lehrplan in die Braris unferer badifchen Schulen überzuführen ift, Beifungen bor allem auch dahin, daß diese aufsichtsführenden Organe bei ihren Prüfungen auch diefen Lehrplan nur als das betrachten, was er ist, nicht ale Gefet, das in allen feinen Forderungen erfüllt werden muß, sondern nur als Richtlinien, die dem Unterricht gezogen, als Ziele, die ihm gestedt find. Sie wird es gewiß nicht daran fehlen laffen, unferen auffichteführenden Organen der Bolfeichrale immer wieder ans Berg gu legen, daß der Lehrplan für die Schule, und nicht die Schüler und die Schule für den Lehrplan da find. (Sehr richtig!) Wenn allerdings, das dürfen wir nicht verkennen, biefer Lehrplan, wie er auf bem Papiere fteht, in allen Schulen bes Landes und in gleicher Beife burchgeführt werben follte, dann würde ich allerbinge besorgen, daß der mechanische Drill aus unseren Schulen nicht berbannt, sondern in einem viel erhöhterem Mage wieder eingeführt werden und daß namentlich, was durch den Untrag ber Berren Rollegen Rrauter und Genoffen berhindert werben foll, auch der Stod noch in einem viel ausgedehnteren Dage als bis jest in den Bolfds ichulen gehandhabt werden mußte, gum Schaden ber Schule und der Schüler.

Auch der Eventualforderung, es follte der Wemeinde überlaffen werden, ob der alte ober ber neue Lehrplan bem Unterrichte der örtlichen Bolfsschule zugrunde gelegt werden foll, tann die Rommiffion nicht guftimmen. Die Begründung dafür hat der Bericht Ihnen in ertenso gegeben, die prinzipiellen Erwägungen, sowohl die, die Großh. Regierung gegen diesen Borichlag geltend macht, und die praktischen Erwägungen, die in der Kommission gegen einen derartigen Borichlag geltend gemacht worden sind. Die Durchführung biefes Borichlages würde nach meinem Dafürhalten in gang furger Beit gu gang unhaltbaren Buftanden innerhalb unferer Boltsschule führen. Darüber brauche ich wohl fein Wort mehr weiter zu verlieren.

Die gleiche Stellung nimmt die Kommiffion aud, ju bem Antrage ein, es ber Gemeinde gu überlaffen, die Bahl der Unterrichteftun= ben auch unter das Minimum herab = zuset, wie es in § 11 des Lehrplans vorgesiehen ist. Ein gewisses Minimum der Stunden muß feitens ber Regierung festgestellt werden und tann nicht in das Belieben der Gemeinde ge-stellt werden. Die Schule braucht zu ihrer Arbeit Nuhe und Zeit, Beschneidet man ihr die Unterrichtszeit zu sehr, dann ist ihr Ersolg in Frage gestellt. Dann kann sie vielleicht mehr oder weniger Kenntnisse, totes Bissen in den Köpsen auspeichern, aber eines kann sie nicht leiften, wenn ihr die Rube und Beit fehlt

das ift die schönfte Geite ihrer Aufgabe, die fie gu leiften hat -, fie tann nicht erzieherisch im beften Ginne bes Wortes auf die Rinder ein= wirten. Wollen wir darum ben Lehrer nicht blos jum Drillmeifter in unferer Schule machen, wol= len wir den Lehrer feine Anfgabe in vollem Ums fange erfüllen laffen, dann müffen wir ihm auch die notige Beit gewähren, mit den Rindern lan-

gere Beit zusammen zu fein.

Dagegen ift die Rommission durchaus damit einverstanden, daß — was ja auch die Großh. Regierung zu tun beabsichtigt - bei Aufftel= lung des Stundenplanes, bei Anordnung der Rlaffen, den örtlichen Berhältniffen, inebesondere auch den schwierigen Berhaltniffen der Schwarzwaldgemeinden, die die Rommission durchaus nicht berfennt, nach Möglichkeit in weitgehendem Maße Rechnung getragen wird; fie ift durchaus einverstanden damit, daß bie Durchführung ber neuen Stundenmaße nicht in einem überhafteten Tempo fondern in langjame= rem Zeitmaß vorgenommen werbe, vor allem wenn auch die Boraussetzungen bagu, die nötige Angahl ber Lehrfräfte und der Schullofale, vorliegen.

Die Rommiffion ift ferner damit einverstanden, daß, wenn eine Erweiterung über bas Stundenminimum von zwanzig Stunden vorgenommen werden foll, dies nur dann geichehen foll, wenn gubor der betreffende Areisichultat sich mit ben örtlichen Gemeindevertre-tungen ine Benehmen gesetzt hat und biese auch auf die finanziellen Wirfungen einer berartigen weiteren Ausgestaltung bes Unterrichts aufmertfam gemacht find und mit ihnen eine Berftandigung erzielt ift. Es find une in der Roms mission Angaben gemacht worden, woraus ju schließen war, daß das bisher nicht immer gesichehen, und daß man in dem Uebereiser vielsleicht da und dort ohne Rücksicht auf die Bers hältniffe des Guten etwas zu viel getan hat.

Die Rommiffion fann auch bagu nur ihre volle Zustimmung aussprechen, daß die Großh. Regierung, die Breisichulräte des Landes noch im Laufe diefes Sommers gu einer Bera= tung zusammenberufen will, um mit ihnen auf Grund ihrer Kenntn Je der Berhaltnife die Difftande gu besprechen, die da und dort in den Be girten und den Gemeinden gutage getreten find, und um bor allem auch über Mittel und Wige gi. beraten, in welcher Weise vorhandenen Digftanden nach Möglichfeit abgeholfen werden fann. Bielleicht wäre es besser gewesen, wenn man nicht jest erft die Kreisschulräte zusammengerufen hätte (Sehr richtig!), wenn man die Areisschulräte gu= fammengerufen hatte, ehe bie Schulreform durchgeführt wurde, und wenn man das sachberfiandige Urteil dieser Manner zubor in erster Reihe ge-hört hatte. Bielleicht könnte es auch der Sache forderlich fein, wenn man ju diefen Beratungen nicht blog Kreisschulräte sondern namentlich aus den Begirken des Schwarzwaldes, aus denen die hauptfächlichen Rlagen tommen, auch altere und erfahrene Lehrer zuziehen würde (Gebr rid-tig!), die dann Auffchlug geben konnten, wie in der Einzelgemeinde die gesetzlichen Magnahmen wirken, bor allem, welches die Schwierigkeiten find, die bei der Durchführung der Reform in ben Einzelgemeinden entstehen. 3ch will bamit gar fein Migtrauensbotum gegen bas Gachberständnis der Kreisschulräte aussprechen. Aber etwas anderes ist es immerhin, wenn man alle zwei Jahre nur einmal in eine Gemeinde hineinkommt, und ein anderes, wenn man Tag für Tag in der Schule steht und die Schwierigkeiten der Schulesporm wie unsere Lehrer an seinem eigenen Leibe empfindet, wenn man namentlich auch mit der Bevölkerung Tag für Tag in Berührung steht und auch ihre Schmerzen, ihre Klagen, ihre Wänsche zu hören bekommt. (Sehe richtig!) Ich möchte der Gr. Regierung zur Erwägung anheimstellen, ob sie den Kreis der zur Beratung zusammenkommenden Männer nicht auch nach der Seite der Lehrer erweitern wist.

Mus diefen Erwägungen heraus tommt die Rommiffion gu den Antragen, die auf Geite 28 des gedrudten Berichtes aufgeführt find. Gie tonnte gegenüber der Forderung, den alten Lehrsplan wieder einzuführen, der Gemeinde es gu überlaffen, den alten oder den neuen Lehrplan ju gebrauchen, der Gemeinde die Enticheidung gu überlaffen, wieviele Stunden in der Schule gegeben werden follen, meines Erachtens feine anbere Stellung einnehmen als die, die in den Unträgen niedergelegt ift, und fiber biefe rungen nur Uebergang jur Tagesord= nung beantragen. Gie hat dabei die Schwierigfeiten wohl erwogen, die Migftande ins Ange gefaßt, die tatfächlich borliegen, und aus biejen Gründen der Großt. Regierung diese Betitionen gur Renntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß fie fie als Material der Beratung der Kreisschulrate mit zu Grunde lege und, soweit in Diesen Petitionen berechtigte Ausstände gemacht find, Abhilfe bafür ichaffe.

(Schluß folgt.)

Polizeiftunde. 1. Sat die Polizeibehörde einem Schantwirt auf Grund der ihr in der maßgebenden Polizeiberordnung eingeräumten Besugnis eine Berlängerung der Polizeistunde, wenn auch auf Widerruf, bewilligt, so kann sie — von Notkandsfällen abgesehen — die Bewilligung nur aus solchen polizeilichen Gründen zurücknehmen, die in dem Gewerbebetrieb des Schankwirts selbst liegen.

2. Bleibt eine polizeiliche Berfügung, welche für eine Schantwirtschaft wegen vorgefallener Ordnungswidrigkeiten eine frühere als die allgemeine
vorgschriebene Volizeistunde festsett, unangesochten, so wird damit doch ein unabänderlicher Nechtszustand für das Lokal nicht geschaffen. Der Schantwirt ist vielmehr berechtigt, sobald polizeische
Gründe für die Aufrechterhaltung der verkürzten
Volizeistunde nicht mehr bestehen, die Aussehung
des Ausnahmezustandes bei der Polizeisehörde zu
beantragen. Lehnt sie den Antrag ab, so hat der
Verwaltungsrichter auf erhobene Klage zu prüfen,
ob die tatjächlichen Boraussehungen für die Aussechterhaltung der Anordnung vorliegen.

3. Die Polizeibehörde ist nicht berechtigt, die

Polizeistunde für eine Schankwirtschaft auf eine frühere als die in der maßgebenden Polizeibers ordnung allgemein vorgeschriebene Stunde festzusseinen, wenn ihr diese Befugnis nicht in der Polizeiberordnung selbst eingeräumt ist.

zeiverordnung selbst eingeräumt ift.
4. Ift in der maggebenden Bolizeiverordnung die Polizeistunde für die Schankwirtschaften all-

gemein auf eine bestimmte Zeit mit dem Borbehalte sestgesett, daß die Polizeibehörde ausnahmsweise für einzelne Schankwirtschaften die Polizeistunde zu erweitern oder zu beschränken besugt ist, so hat der einzelne Schankwirt nur auf die Anwendung der regelmäßigen Polizeistunde ein Recht.

Sett die Polizeibehörde für eine einzelne Schankwirtschaft die regelmäßige Polizeistunde herad oder widerruft sie die dafür dewilligte Verlängerung, so unterliegen die Gründe für diese Maßnahme auf die Klage des Schankwirts der Nachprüfung des Verwaltungsrichters.

Die Ablehnung eines Antrags auf Berlängsrung der Bolizeistunde wird dagegen durch die in der Bolizeiordnung getroffene Regeldorschrift gedeckt und bedarf daher keiner weiteren Begründung. Die gegen die ablehnende Berfägung gerichtete Klage im Berwaltungsstreitversahren kann nur darauf gestütt werden, daß die Polizeibehörde bei Ablehnung des Antrags nicht auf die Erreichung polizeilicher Zwede, sondern in Berlehung der ihr obliegenden Pflichten auf die Schädigung des Klägers ausgegangen sei.

Koften für Borladung der Militärpflichtigen zum Musterungsgeschäft. Rach einer Entscheidung des Berwaltungsgerichtshofes dom 5. Wai 1908 haben die Gemeindevorsteher die Borladung der Militärpflichtigen zum Musterungsgeschäft zu besorgen. Die Gemeinden sind jedoch nicht verpflichtet, die aus diesen Borladungen erwachsenen Kosten (Borladungen durch die Bost) zu tragen. Der hierdurch verursachte Auswand gehört zu den Kosten des Refrutierungsversahrens.

Renveranlagung von Webanden wegen Bauberänderung. Wenn an Stelle eines abgebrannten Defonomiegebäudes ein neues bon größerem Umfang errichtet worden ift, so liegt eine Bauver-änderung vor, die gemäß § 45 Biff. 1 B. St. G. eine Aenderung in der Höhe der Beranlagung zur Folge hat. Und zwar hat sich die Reneinschätzung auf das gange Unwejen, zu dem das Detos nomiegebande gehört, zu erstreden, ba bas Unwefen (Wohnhaus, Scheuer und Hofraite) als Gan-bes eine Wertserhöhung erfahren hat. Dabei ift außer der durch die Banberanderung betoirkten auch die Wertserhöhung zu berüdsichtigen, welche etwa feit der letten Ginschätzung die Gebaube und Grundstücke der Gemarkung allgemein erfahren haben, da die Beranlagung ftets ben "laufenden Bert", d. h. den gegenwärtigen Berkehrsmert gu erfaffen hat. In Gehlern der Schätzung, Die auf unrichtiger Burdigung tatfachlicher Berhältniffe beruben, liegt noch feine Befebesverletjung im Ginne bon § 28 Biff. 2 Beranl. . G.

II. Spartaffenwefen.

Der Schedverkehr wird bei der Sparkasse ber Stadt Mannheim mit dem 1. Januar 1909 eingeführt und es sind die Satzungen der Kasse entibrechend geändert worden.

entsprechend geändert worden.
Ber als Einleger den Schedverkehr bei der Kasse pflegen will, erhält nicht das gewöhnliche Sparkassenbuch, sondern ein Schedkontobuch, in welches nur die Einlagen und die Zinsgutschrift

BLB

von der siassenderwaltung eingetragen werden, während die Aussehung durch Scheet von dem Inhaber selbst gebucht werden. Die Scheeks dürsen nur auf den Inhaber lauten. Scheeksontobücher können nicht gesperrt werden. Die Zinsberechnung ist eine tägliche, d. h. die Einlagezinsen werden berechnet vom Tage der Einzahlung dis einen Tag vor Abholung. Diese Zinsberechnung ist nun auch für alle andern Einlagen eingeführt. Die Zinsen sür Einlagen, welche für einen bestimmten Tag gefündigt wurden, lausen nur dis zu dem vorhergehenden Tag, gleichviel, ob der geständigte Betrag erhoben wird oder nicht. Bei Scheekkontobüchern bedars es bei Erhebungen der Borlage des Buches nicht. Kontrollmarken, welche den Sparbuchinhabern auf Berlangen gegeben werden, gibt es für Scheekkontobücher nicht. Bei voller Abhebung der Einlagen müssen die Bücher sür Scheekkonto ebenso abgeliesert werden, wie die andern Sparbücher auch.

Bei ber Alenderung der Sahungen ift dem allgemeinen Bertehr durchweg entsprechend Rech-

nung getragen worden.

Beichränfung der Sparkassenrellame. Die Regterungspräsidenten von Tüsselvorf, Aachen u. Arnsberg haben eine Berfügung erlassen, in der den Sparkassen untersagt wird, in den großen weitverbreiteten Tagesblättern und solchen Zeistungen, die weit entsernt erscheinen, zu inserieren. Diese Maßnahme ist, wie auf dem in Dortsmund tagenden Aheinisch Best fälischen Sparkassen. Berband mitgeteilt wurde, auf einen Antrag des Borstandes des genannten Berbandes zurückzussichen und dürfte auch auf die übrigen Provinzen ausgedehnt werden, um einem unges zunden Wettbewerb vorzubeugen.

Die Verbreitung salscher Zweimarkstücke wird in Mainz und in der Umgegend spstematisch betrieben, ohne daß es bisher gelungen wäre, die Berausgeber, von denen eine Personalbeschreisbung der Polizei vorliegt, zu ermitteln. Sogar an der Brückengelderhebestelle wurde der Berzsuch gemacht, ein falsches Zweimarkstück anzustrugen.

Städtische Sypothekenbant in Karlsruhe. Die Stadt Karlsruhe plant die Errichtung einer Städtischen Sypothekenbank, als deren Ausgabe in erster Linie die Bergebung zweiter Sypotheken aus Hausbesit; in Karlsruhe gedacht ift.

Der Naufmann als Berwaltungsbeamter. Der Oberbürgermeister in Barmen hat solgende Bekanntmachung erlassen: "Gesucht ein selbständig arbeitender, tüchtiger Kausmann, ersahren in der doppelten Buchsührung, in Bücherabschlüssen, Ausstellung von Bilanzen und Statistifen. Dem Gesuchten soll die Kontrolle des gesamten Rechnungsweiens, des Kanalbau- und Stadtreinigungsamtes, der Materialienverwaltung und der Buchsführung über diese Betriebe und deren Abschlüsse übertragen werden. Bewerber, welche in größeren Berfen oder Bausirmen mit gleichartigen Arbeiten betraut waren, werden bevorzugt."

Die taufmännische Fachpresse ist über biese Reverenz, die man, wie sie meint, bier dem fauf-

männischen Genie macht, außerordentlich erbant. Sie sieht darin schon, wie seinerzeit bei der Berufung eines Industriellen zum Handelsminister ein neues Zeichen dafür, daß man endlich dazu übergeht, über den hureaufratischen Betrieb einen kaufmännischen Kontrolleur zu seigen, und redet seht viel von dem Ruben kaufmännischer Prazis. — Es wird wohl nach wie vor, troz des Barmer Borgehens, die Regel bleiben, daß Kaufmann Kaufmanr bleibt und Berwaltungsbeamter Berwaltungsbeamter. Die Tätigkeit beider ist eben eine don Grund aus verschiedene und sordert nicht nur verschiedene Kenntnisse, sondern von Lauf auß eine ganz andre Borbildung und ganz andre Denkweise. Häusiger ist es jedenfalls noch, daß ein Berwaltungsbeamter mit Ruben in einen kausmännischen Betrieb eintritt als umgekehrt.

VI. Derschiedenes.

Burudnahme ber Wirtichafteerlaubnis.

SS 33, 53 Gew.-D. Die Tatjache allein, daß ein Wirt außerehelichen Geschlechtsversehr pslegt, begründet allerdings nicht ohne weiteres die Annahme, daß er sein Gewerbe zur Förderung der Unsittlichkeit mißbrauche. Anders aber verhält es sich, sobald zwischen dem unsittlichen Berhalten und dem Betrieb des Gewerbes ein Zusammenhang gegeben und erkennbar ist. So wenn der Birt und eine seiner Kellnerinnen in dem Haus, in dem die Wirtschaft betrieben wird, wie Eheleute zusammenleben und dies dem gesamten Wirtschaftspersponal bekannt ist. Letterem gibt damit der Wirt ein böses Beispiel, er ist in Folge dessen nicht mehr in der Lage, die ihm obliegende Aussicht über das sittliche Verhalten des Fersonals mit dem erforderlichen Ernst und Rachdruck auszusben, und es ist ohne weiteres anzunehmen, daß er die Eigenschaften, die bei Erteilung der Wirtschaftserlaubnis bei ihm vorausgeseht werden mußten, nicht besitzt.

Wenn die Kellnerinnen lediglich auf Trinksgelder und eine fünfprozentige Provision vom Wert der von ihnen verkauften Getränke augewiesen sind, so muß auch diese Art der Entlohnung des weiblichen Bedienungspersonals ernstliche Bedenken verursachen, da hierdurch den Kellnerinnen ein starker Anreiz gegeben ist, auf vermehrtes Trinken und auf Erregung der Sinnslichkeit der Gäste hinzuwirken. Jedensalls hat unter solchen Berhältnissen der Wirt die verschärzte Pflicht, das sittliche Verhalten des weiblichen Bestienungsversangle sproföllig zu schernachen.

dienungspersonals sorgsältig zu überwachen. Biederholte Uebertretung der Polizeistunde, deren sich der Wirt schuldig gemacht hat, reicht, wie in der Rechtsprechung anerkannt ist, unter Umständen für sich allein aus, um die Annahme der Förderung der Böllerei zu begründen, gleicheiel ob dabei eine Unmäßigkeit der Gäste vorgetommen ist oder nicht.

(14. Juli 1908. Wirt D. St. in M. gegen Staatsberwaltungsbehörde).

Bieripende als Bahlanfechtungegrund.

Durch die Beweisaufnahme des Großh. Bezirksamts ist festgestellt, daß der Fabrikleiter E. am Bormittag des 21. Oktober 1907 in der Birtschaft zum Lamm eine Anzahl von Arbeitern seiner

Fabrit mit Freibier bewirtet hat. Der Begirferat nimmt in feiner die Einsprache der Rlager gurudweisenden Entscheidung an, der Berdacht fei nicht ausgeschloffen, daß die Bierspende mit der Wahl im Zusammenhange stehe. Aber es sei nicht nachgewiesen, daß eine ungulässige Wahlbeein-flussung beabsichtigt und erreicht worden fei. Die Mäger haben dem gegenüber unter Beweis gestellt, daß zu dem Freibier nur wahlberechtigte Arbeiter eingeladen worden feien, und daß die Arbeiter allgemein der Meinung waren, daß Bahl= bier getrunten werde. Es fei bei dem Unlag bon ber Wahl gesprochen worden, und E. habe ben Arbeiter M. unmittelbar zu beeinfluffen gesucht. Allein felbft wenn die hier behaupteten Satjachen durch eine weitere Beweisaufnahme bewiesen wür= den, fo ware damit ein unwiderleglicher Beweis der ungulaf igen Wahlbeeinfluffung noch nicht erbracht. Die legtere Annahme fest voraus, daß die bewirteten Bahler eben burch bieje Bewirtung in der Freiheit der Entschließung über ihre Abfrimmung gebunden wurden. Die bloge Abficht des Spenders, in der angegebenen Richtung einen Einfluß auszuüben, reicht nicht aus. Wenn nun im allgemeinen auch anzunehmen ift, daß Wäh= ler, welche in Renntnis jener Absicht die angebotene Bewirtung angenommen haben, durch dies jee ihr Berhalten wohl auch fich gebunden fühlen werden, nach den Bünschen des Spenders bes genofienen Freibiers abzustimmen, fo ift biefe Folgerung boch nicht unter allen Umitanden ga gieben. Die Umftande tonnen fo liegen, daß die Bähler die Bewirtung zwar annehmen fonnen, troppem aber in ihrer Entschließung über ihre Stimmabgabe frei bleiben. Diefes wird namentlich bann ber Gall fein, wenn nach ber gangen Sachlage ber Freigebigfeitsatt bes Spenders, wie Fall fein, wenn nach ber gangen es hier ber Fall ift, eine mehrsache Deutung gu-läßt. Es handelte sich um einen Rirch meih = montag, an welchem nicht nur die Arbeiter ber Fabrik, sondern auch zahlreiche sonstige Einwohner schon am frühen Bormittag die Wirtshäufer füll= ten. Beranlassung und Neigung zu reichlichem Trinken waren also gegeben, auch ohne daß es des besondern Anlasses der Wahlbierspende beburfte. In der Birtichaft jum Lamm ging es, auch abgesehen bon der Anwesenheit der Arbeiter der Runftwollfabrit, tebhaft gu. E. felbit war ichon zu früher Stunde in der Wirtichaft erichienen. Die unter solchen Umftanden erfolgte Bewirtung der Arbeiter der Fabrit durch ben Fabrifleiter E. fonnte aber bonfeiten der Teilnehmer woht auch als Ausfluß an und für sich schon borhandener, durch die Rirchweihstimmung vielleicht noch bestärfter Geberlaune ihres Arbeitgebers aufgefaßt und ausgelegt werden, die auch ohne den besonderen Anlag der beborftebenden Gemeinderatswahl sich geltend gemacht hätte, sie mußte nicht notwendigerweise die Folge haben, daß nunmehr die Teilnehmer an dem Belage gu einer bestimmten Stimmabgabe fich berpflichtet hielten. Es tommt hingu, daß der durch die Bewirtung verursachte Gesamtauswand ein verhältmäßig geringfügiger war. Die gange Beranftaltung hatte nach allem bon bornherein nach Belegenheit, Art und Beife der Durchführung und Umfang zu sehr den Charafter des Unverdindslichen u. Unbedeutenden, als daß die Annahme gerechtserigt wäre, daß sie einen ernftlichen und nachhaltigen Ginfluß auf die beteiligten Babler

hinsichtlich ihrer Stimmabgabe ausgeübt habe. Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß an dieser Beurteilung der Sachlage im ganzen auch die von den Klägern unter Beweis gestellten Tatsachen, wenn sie erwiesen wären, nichts zu andern vermöchten. Die Klage war daher ohne Besweiserhebung abzuweisen.

(31. Mars 1908, Rr. 778. Landwirt 3. B. und Gen. in M. gegen Gemeinde M., Gemeinde

ratewahl betr.).

Bur Charfung des Sprachgefühle.

(17) "Gesucht für eines ber ältesten und größten Industriewerke mit Aus- landsverkehr eine kauf- männische Silfskraft, Christ im Alter von 25 bis 30 Jahren, von strenger Moralität, von alität, von ansehnlicher Beildung, von ansehnlicher Persönlichkeit u. gewandten Ilmgangsformen, bie über gute Sprachkenntnisse verfügt —". Anzeige in einer Dresduck Beitung.)

(17) Gesucht für eines ber ältesten und größten Industriewerke mit Auslandsvertehr als kaufmännische Silfstraft ein ftreng sittlicher junger Mann im Alter von 25 bis 30 Jahren, Chrift, von anschnlicher Persönlichteit und gewandten Ilmgangstormen, mit guter allgemeiner und fachlicher Bilbung und tüchtigen Sprachkenntnissen.

Das bezügliche Fürwort die soll sich auf die weit entsernt stehende "Hilfstrast" beziehen. Aber zu diesem unsinnlichen Ausdrucke passen nicht die folgenden näheren Bestimmungen, die eine Person voraussehen.

(18) "Die unterfer= tigte Direttion gibt folgendes befannt: Die 3mmatrifulation für bas Stubieniahr 1905= 1906 findet in ber Beit bom 16. bis 18 Oftober bs. 3rs. ftatt. Jene Abfolventen bes humaniftifden ober Realgumnafiums, welche fich für bas tommenbe Stubienjahr zu im matrifulieren beabfichtigen, haben fpateftens bis jum 31. Juli influfibe unter Borlegung bes Geburteicheines . . ichriftlich bei bei Direftion fich ju melben. Lettere wird jebem Angemelbeten bis fpateftens 15. Muguft ichriftlich erflaren, ob fich berfelbe gu oben bezeich= netem Termin (16. bis 18. Oftober) aur Immatcifulation perfonlich einzufinden habe ober ob letterer nach Daggabe ber vorgelegten Beugniffe . . . ein Sinbernis im Bege ftehe." (Befannt: madung ber Forftlichen Sochichule Michaffenburg vom 1. Juli 1905.)

(18) Die Aufnahme für bas Stubienjahr 1905-1906 findet in ber Reit bom 16. bis 18. Oftober fratt. Junge Leute, welche bie Reifepriifung an einem humanistiichen Gymnafium ober Realgumnafium bestanben baben und für bas fommenbe Studienjahr aufgenommen gu werben wünschen, haben fich fpateftens am 31. Juli unter Borlegung bes Beburteicheines . . ichriftlich bei ber Direttion angumelben. Beber Angemelbete wird fpateftens am 15. Muguft ichriftlichen Beicheib erhalten, ob er fich gu genannter Beit (16. bis 18. Ottober) gur Ginichreibung in bie Melbelifte einzufinden habe ober ob er wegen mangelhafter Beugniffe gurlidgewiesen werben muffe.

Rangleiftil. Der erfte Can ift überfluffig; bei einer Bekanntmachung braucht man nicht erft angutfindigen, daß inan etwas befannt macht. Unnötige Fremdwörter. Studenten fonnen sich nicht selbst "immatrikulieren", sondern werden immatrikuliert. — "Jene Absolventen"
— unrichtig: benn "jener" weist auf etwas bor-her Erwähntes ober überhaupt Befanntes 3.1. rud. — "Späteftens bis jum 31. Juli fich melben" — Bermischung zweier Gugungen: tis zum 31. Juli sich melden und: späte: frens am 31. Juli sich melden. — Stellung von "sich" bei "sich zu melden"! — Das, man jich nur perfonlich einfinden fann, ift selbstverständlich, also persönlich — überflussig. — "Letterer" ohne Beziehung auf einen "eriteren".

19) "Der junge Mann aus befferer Familie (in Ungarn) will lieber Abvofat werben, bamit felbitveritands tagsabgeordneter, mas . . . mandem auch Erfledliches abwirft. Die Mehrzahl mirft aber bei biefer Lauf. bahn bie Burft nach ber nur ihr Bermögen." (Grenge nur ihr Bermögen. boten 1904, G. 663 .

19) Der junge Mann aus befferer Familie will lieber Rechtsanwalt werben und damit felbitverftanblich auch lich auch Bolititer und Reiches Bolitifer und Reichstags= abgeordneter, was mandem auch Erfledliches einträgt. Die meiften werfen aber bei biefer Laufbahn vergeblich die Burft nach Spedfeite und opfert ber Spedieite und opfern

Die Redensart "Die Wurft nach der Spect-feite werfen" bedeutet: burch ein fleines Opfer fich einen größeren Borteil in berechneter Beife beischaffen. Man hat babei an die alten Rüchen= rauchfänge ju benten, in benen auf Sols-spießen Würfte, Schinken, Specheiten usw. hoch aufgehängt waren. Diese Rauchfänge mit ihrem fetten Inhalt waren jederzeit bas heißersehnte Biel der Diebe. Satte nun ein Dieb eine Burft eibeutet, fo fam es wohl bor, daß er in Ermangelung eines anderen Burfgeschoffes die Burft nach ber höher hängenden Speafeite warf, um dieje dadurch herunterzuholen. tonnte allerdings die Burft in Stude geben, bafür aber fiel bem Diebe ein weit großerer Bewinn in Gestalt der wertvollen Specfeite ju. Der Berfaffer unferes Cates berfteht offenbar die Redensart fo, als ob fie ein vergebliches Unternehmen bezeichne: bas ift jedoch nicht ber Sinn ber häufig gebrauchten Wendung.

20) "Da auf ben Rird)höfen . . . eine Angahl von Grabern fich befinbet, beren liegenbe Steine fich im Laufe ber Jahre tief in bie Erbe binabgefentt haben, fo merben die Befiger folder Grabftatten hiermit aufgeforbert, bie Steine bor Gintritt bes Binters heben laffen gu wollen, da für biefelben bei allenfall= ig er Bebung gur Binterszeit bei eintretenben Tobesfällen feine Gemahr für bas Beripringen berielben übernommen werden fann." (Befanntmadung im Grant, Rurier 6. Oftober 1906.

20) Auf ben Rirchhöfen . . . find im Laufe ber Jahre bei einer Angahl von Brabern bie liegenben Steine tief in ben Boben eingefunten. Wenn biefe bei Gintritt von Tobesfällen im Winter gehoben merben muffen, fo fonnen fie leicht gerfpringen. Deshalb werben bie Befiger folder Grabftätten aufgeforbert, bie Steine noch vor Gintritt bes Binters heben gu laffen, ba ein Erfat bei ihrem Berfpringen nicht geleiftet werben

Richt für das Zerspringen, sondern für bas Richt-Beripringen ber Steine foll "die Gewähr" abgelehnt werben. - "Allenfallfig" Rangleideutsch, besser etwaig, hier wegzulaffen. "Für diefelben . . für das - eines ift überfluffig. für das Berfpringen derfelben" Saufung bon Berhältniswörtern "für dieselben bei Sebung jur Binterszeit bei Todesfällen für das Beripringen derfelben". Zweimal das papierene "derfelbe"

Bir machen die Gemeindebehörden darauf aufmertfam, daß die auf beiden Seiten bedrud= ten Pallien für die gebrauchlichften Formen in der Gemeinderegiftratur längft fertiggeftellt finund bereits von einer größeren Angahl Gemein= den bezogen worden find.

Die bei Benütung Diefer Pallien für alle Bemeindebeamten erzielte Beichäftserleichterung und Bereinfachung ift fo erheblich und fo in die Mugen springend, daß es nicht mehr nötig er icheint, Raberes hierüber auszuführen.

Mufterpallien ftehen jur Berfügung. Perlag von Spachholz & Chrath, Conndorf

Bur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umftandlichleiten ju vermeiden, wolle man fich in allen auf die Befiellung und ben Versand ber Zeitschrift fich beziehenden Angelegenheiten an Die Beidaftsftelle ber Zeitschrift für bas Rechnungswesen ber Gemeinden ic. in Bonndorf (Schwarzw)

in allen übrigen auf den Inhalt der Beitschrift fich beziehenden Angelegenheiten aber an Die Ichriftleitung der Zeitschrift für das Bechunngswesen der Gemeinden etc. in Konflang (Schützenstr. 20) wenden. — An den Berlag in Bonndorf find auf die Zeitschrift fich beziehende Sendungen-nicht zu bewirken.

Berlag und Rebattion: Der Amtsrevidenten-Berein fur bas Gronbergogtum Baden, Geichaftsftelle in Bonnborf. Schriftleitung in Rouftang. - Drud: Spachholy & Ehrath, Bonnborf.